

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Zwischenprüfung im Fach Chemie (Lehramtsstudiengang)

Aufgrund von § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat in seiner Sitzung am 13. September 2000 die nachfolgende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für die Zwischenprüfung im Fach Chemie (Lehramtsstudiengang) vom 19. August 1983 (W.u.K. 1983, Seite 511), zuletzt geändert am 19. Februar 1997 (W.,F.u.K. 1997, Seite 105), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport am 28. September 2000 erteilt.

Artikel 1

1. In § 1 werden
 - a) die Absätze 1 bis 4 wie folgt neu gefaßt:

“(1) Jede/Jeder in der Fakultät für Chemie und Pharmazie im Fach Chemie eingeschriebene Studierende mit dem Studienziel Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien muß sich einer Orientierungsprüfung und der Zwischenprüfung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen unterziehen.

(2) Durch die Orientierungsprüfung soll die/der Studierende zeigen, daß sie/er sich mit den Inhalten eines Teilgebietes des Fachstudiums vertraut gemacht hat. Sie/Er soll hierbei frühzeitig überprüfen, ob die Wahl ihres/seines Studienfaches richtig war.

(3) Durch die Zwischenprüfung soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, daß er/sie die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(4) Studierende, die bereits ein akademisches Abschlußexamen in einem vergleichbaren wissenschaftlichen Fach abgelegt haben, werden auf Antrag von der Orientierungsprüfung und der Zwischenprüfung befreit.”
 - b) der bisherige Absatz 4 zu Absatz 5.
2. In § 2 Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefaßt:

“Die Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter findet zusammen mit der Wahl des Dekans statt.”
3. § 4 wird wie folgt neu gefaßt:

“§ 4 Orientierungsprüfung

(1) Die Orientierungsprüfung ist bis zum Ende des 2. Fachsemesters abzulegen. Die Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung können einmal im darauffolgenden Semester wiederholt werden. Wer die Prüfungsleistungen nicht bis spätestens zum Ende des 3. Fachsemesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

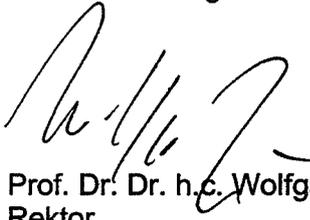
(2) Die Orientierungsprüfung wird studienbegleitend erbracht. Als Orientierungsprüfung gelten die Übungsscheine "Einführungskurs zum Grundpraktikum Allgemeine, Anorganische und Analytische Chemie" und "Praktikum Anorganische und Analytische Chemie für Studierende der Chemie (Lehramt- und Magisterstudiengang)".

4. Die bisherigen §§ 4 bis 19 werden zu §§ 5 bis 20.
5. In § 8 werden
 - a) in Absatz 1 Satz 1 die Worte "im Geltungsbereich des Grundgesetzes" durch die Worte "in der Bundesrepublik Deutschland" ersetzt.
 - b) in Absatz 2 Satz 4 die Worte "des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes" durch die Worte "der Bundesrepublik Deutschland" ersetzt.
 - c) in Absatz 6 Satz 2 die Worte "im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes" durch die Worte "in der Bundesrepublik Deutschland" ersetzt.
6. In § 9 werden
 - a) Absatz 2 Satz 2 wie folgt neu gefaßt:
"Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin bzw. eines von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes ist ein ärztliches Attest vorzulegen."
 - b) die Absätze 3 und 4 wie folgt neu gefaßt:
"(3) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
(4) Gleichfalls sind die Fristen des Erziehungsurlaubs nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (BERzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Der Kandidat/Die Kandidatin muß bis spätestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er/sie den Erziehungsurlaub antreten will, dem Prüfungsausschuß unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er/sie Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuß hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Erziehungsurlaub nach dem BERzGG auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen dem Prüfling unverzüglich mit."
 - c) die bisherigen Absätze 3 und 4 zu Absätzen 5 und 6.
7. In § 10 Absatz 1 wird Satz 3 wie folgt neu gefaßt:
"Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen."

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2000 in Kraft.



Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Jäger
Rektor

